

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:
Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 5

27. Februar 2006

35. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG); Bekanntmachung der Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes zur Entwässerung der Donauäcker zwischen Sand und Hermannsdorf, Gemeinde Aiterhofen; Sitz: Hermannsdorf	31
2. Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG); Bekanntmachung der Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes zur Entwässerung der Loh- und Krackerwiesen bei Hunderdorf; Sitz: Hunderdorf	32
3. Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG); Bekanntmachung der Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes zur Entwässerung einer Wiesenfläche bei Kreuzkirchen, Markt Mitterfels; Sitz: Kreuzkirchen	33
4. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 des Schulverbandes Schwarzach	34/35
5. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 des Schulverbandes Niederwinkling-Mariaposching	36/37
6. Aufgebot Sparkassenbuch	38

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

**Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG);
Bekanntmachung der Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes zur Entwässerung der Donauäcker zwischen Sand und Hermannsdorf, Gemeinde Aiterhofen; Sitz: Hermannsdorf**

Das Landratsamt Straubing-Bogen hat am 16.02.2006 gegenüber dem Wasser- und Bodenverband zur Entwässerung der Donauäcker zwischen Sand und Hermannsdorf folgenden Bescheid erlassen:

1. Der Wasser und Bodenverband zur Entwässerung der Donauäcker zwischen Sand und Hermannsdorf wird mit Wirkung ab 01.04.2006 aufgelöst.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Verbandsrecht außer Kraft, soweit sich nicht aus dem Wesen der Abwicklung der Verbandsgeschäfte etwas anderes ergibt.
3. Die Abwicklung der Geschäfte erfolgt durch das Landratsamt Straubing-Bogen.
4. Auf das Abwicklungsverfahren sind § 48 Abs. 2 und 3, § 49 sowie die §§ 51 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.
5. Soweit nach Verbandsrecht nichts anderes bestimmt ist, geht etwaiges Verbandsvermögen auf die Gemeinde Aiterhofen über.

Die Auflösung des Verbandes wird hiermit bekannt gegeben. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche an den Verband beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing anzumelden. Der Bescheid wird ortsüblich bekannt gemacht und gilt 2 Wochen nach seiner Bekanntgabe als zugestellt.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen oder beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, Zimmer Nr. 217 eingesehen werden.

Straubing, 16.02.2006
Landratsamt Straubing-Bogen

Lermer
Regierungsdirektor

Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG);

Bekanntmachung der Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes zur Entwässerung der Loh- und Krackerwiesen bei Hunderdorf; Sitz: Hunderdorf

Das Landratsamt Straubing-Bogen hat am 14.02.2006 gegenüber dem Wasser- und Bodenverband zur Entwässerung der Loh- und Krackerwiesen bei Hunderdorf, Sitz: Hunderdorf folgenden Bescheid erlassen:

1. Der Wasser und Bodenverband zur Entwässerung der Loh- und Krackerwiesen bei Hunderdorf, Sitz: Hunderdorf wird mit Wirkung ab 01.04.2006 aufgelöst.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Verbandsrecht außer Kraft, soweit sich nicht aus dem Wesen der Abwicklung der Verbandsgeschäfte etwas anderes ergibt.
3. Die Abwicklung der Geschäfte erfolgt durch das Landratsamt Straubing-Bogen.
4. Auf das Abwicklungsverfahren sind § 48 Abs. 2 und 3, § 49 sowie die §§ 51 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.
5. Soweit nach Verbandsrecht nichts anderes bestimmt ist, geht etwaiges Verbandsvermögen auf die VG Hunderdorf über. Sie übernimmt zum Zeitpunkt der Auflösung des Verbandes auch die Unterhaltungslast an einem Gewässer Dritter Ordnung, soweit diese bisher vom Wasser- und Bodenverband oblag.

Die Auflösung des Verbandes wird hiermit bekannt gegeben. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche an den Verband beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing anzumelden. Der Bescheid wird ortsüblich bekannt gemacht und gilt 2 Wochen nach seiner Bekanntgabe als zugestellt.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hunderdorf oder beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, Zimmer Nr. 217 eingesehen werden.

Straubing, 14.02.2006
Landratsamt Straubing-Bogen

Lermer
Regierungsdirektor

Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG);

Bekanntmachung der Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes zur Entwässerung einer Wiesenfläche bei Kreuzkirchen, Markt Mitterfels; Sitz: Kreuzkirchen

Das Landratsamt Straubing-Bogen hat am 16.02.2006 gegenüber dem Wasser- und Bodenverband Kreuzkirchen, Sitz: Kreuzkirchen folgenden Bescheid erlassen:

1. Der Wasser und Bodenverband zur Entwässerung einer Wiesenfläche bei Kreuzkirchen, Markt Mitterfels; Sitz: Kreuzkirchen wird mit Wirkung ab 01.04.2006 aufgelöst.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Verbandsrecht außer Kraft, soweit sich nicht aus dem Wesen der Abwicklung der Verbandsgeschäfte etwas anderes ergibt.
3. Die Abwicklung der Geschäfte erfolgt durch das Landratsamt Straubing-Bogen.
4. Auf das Abwicklungsverfahren sind § 48 Abs. 2 und 3, § 49 sowie die §§ 51 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.
5. Soweit nach Verbandsrecht nichts anderes bestimmt ist, geht etwaiges Verbandsvermögen auf den Markt Mitterfels über. Er übernimmt zum Zeitpunkt der Auflösung des Verbandes auch die Unterhaltungslast an einem Gewässer Dritter Ordnung, soweit diese bisher vom Wasser- und Bodenverband oblag.

Die Auflösung des Verbandes wird hiermit bekannt gegeben. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche an den Verband beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing anzumelden. Der Bescheid wird ortsüblich bekannt gemacht und gilt 2 Wochen nach seiner Bekanntgabe als zugestellt.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Mitterfels oder beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, Zimmer-Nr. 217, eingesehen werden.

Straubing, 16.02.2006
Landratsamt Straubing-Bogen

Lermer
Regierungsdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 des Schulverbandes Schwarzach

I.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Schwarzach für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Schulverband Schwarzach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im	540.950,00 Euro
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben	<u>31.000,00 Euro</u>
= Gesamthaushalt ab.	<u>571.950,00 Euro</u>

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Schulverbandsumlage:

1.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf **412.650,- Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

1.2 Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2005 auf **460 Verbandsschüler** festgesetzt.

1.3 Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **897,0652 Euro** festgesetzt.

2. Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **38.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage wird mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 25. Januar 2006, 25. April 2006, 25. Juli 2006 und 25. Oktober 2006 zur Zahlung fällig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2006** in Kraft.

Schwarzach, den 10.01.2006

Johann Wenninger
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 03.01.2006 Nr. 21-941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2006 liegt in der Zeit vom 28.02. bis 07.03.2006 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach öffentlich auf. Außerdem liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan in der v. g. Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Straubing, 20.02.2006
Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 des Schulverbandes Niederwinkling-Mariaposching

I.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Niederwinkling-Mariaposching für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeinde-ordnung (GO) erläßt der Schulverband Niederwinkling-Mariaposching folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit..... **188.000,-- Euro**
und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben..... **61.000,-- Euro**

= **Gesamthaushalt**..... **249.000,-- Euro**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Schulverbandsumlage:

- 1.1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf **132.950 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- 1.2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2005 auf **190 Verbandsschüler** festgesetzt.
- 1.3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **699,7368 Euro** festgesetzt.

2. Investitionsumlage:

2.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf **19.000 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

2.2 Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2005 auf **190 Verbandsschüler** festgesetzt.

2.3 Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **100,00 Euro** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **18.000,- Euro** festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage wird mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 25. Januar 2006, 25. April 2006, 25. Juli 2006 und 25. Oktober 2006 zur Zahlung fällig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2006** in Kraft.

Schwarzach, den 10.01.2006

Ludwig Waas
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 03.01.2006 Nr. 21-941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2006 liegt in der Zeit vom 28.02. bis 07.03.2006 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach öffentlich auf. Außerdem liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan in der v. g. Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Straubing, 20.02.2006
Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer

AUFGEBOT

Das Aufgebot wurde für das Sparkassenbuch Nr. 571036961 beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten vom heutigen Tage an, seine Rechte bei der Sparkasse Straubing-Bogen anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Straubing, den 20.02.2006
SPARKASSE STRAUBING-BOGEN

gez.GD Gaby Arenz